

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

30.07.2010

Geschäftszeichen:

II 14-1.33.4-142/6

Zulassungsnummer:

Z-33.40-142

Geltungsdauer bis:

31. Mai 2015

Antragsteller:

SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG

Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1

67059 Ludwigshafen

Zulassungsgegenstand:

Mineralwollgedämmstoffe für die Verwendung in Wärmedämm-Verbundsysteme

"Sillatherm WVP 1-040"

"Sillatherm WVP 2"

"Sillatherm WVP 1-035"

"Sillatherm 035 Basisplatte"

"Sillatherm WVL 1"

"Sillatherm WVL 2"

"Sillatherm WVL 3"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und zwei Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.40-142 vom 14. Juni 2005. Der Gegenstand ist erstmals am 29. Mai 2000 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Verreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die werkmäßig hergestellten beschichteten und unbeschichteten kunstharzgebundene Mineralwolle-Dämmstoffplatten gemäß Tabelle 1.

Die Mineralwolle-Dämmstoffplatten sind nichtbrennbar.

1.2 Anwendungsbereich

Die Mineralwolle-Dämmstoffplatten dürfen in allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) mit Putzschicht auf massiven mineralischen Untergründen verwendet werden.

Tabelle 1:

Typ \ Mineralwolle-Dämmstoffe	WDVS mit angedübelten und gleichzeitig angeklebten Dämmstoffen	WDVS mit angeklebten Dämmstoffen	WDVS mit Schienenbefestigung
Sillatherm WVP 1-040	X		
Sillatherm WVP 1-035	X		
Sillatherm 035 Basisplatte	X		
Sillatherm WVP 2			X
Sillatherm WVl 1	X	X	
Sillatherm WVl 2	X	X	
Sillatherm WVl 3	X	X	

Der Anwendungsbereich des mit den Mineralwolle-Dämmstoffplatten hergestellten WDVS richtet sich nach den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das jeweilige WDVS und ist auf Gebäude mit maximalem Winddruck (Windsog) $w_e = -2,2 \text{ kN/m}^2$ beschränkt.

Die Dämmstoffplatten dürfen nur in WDVS eingesetzt werden, die für Mineralwolle-Dämmstoffe und die entsprechende Befestigungsart allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die in den jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für das WDVS geforderten Dämmstoffeigenschaften.

Die hier allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Mineralwolle-Dämmstoffe werden von der Bezeichnung her in Platten und Lamellen unterschieden. Bei Mineralwolle-Platten liegen die Fasern vorwiegend parallel und bei Mineralwolle-Lamellen vorwiegend senkrecht zur Plattenoberfläche. Bei der Produktion werden die Lamellen senkrecht zur Plattenoberfläche von dem Plattenvormaterial abgeschnitten.

Die Mineralwolle-Dämmstoffe fallen nicht unter die Chemikalien-Verbotsverordnung vom 19. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt Teil 1 S. 1151), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 25. Mai 2000 (Bundesgesetzblatt Teil 1, S. 747). Gemäß Abschnitt 23,



Spalte 3 der Tabelle, handelt es sich bei den zum Einsatz kommenden künstlichen Mineralfasern um biolösliche Mineralfasern, die vom Krebsverdacht freigestellt sind.

Die Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind zu berücksichtigen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung
2.2.1 Anforderungen an die Mineralwolle-Dämmstoffplatten

Tabelle 2:

Eigenschaft	siehe Abschnitt	Dämmstofftyp "Sillatherm035 Basisplatte"
		...WVP...		...WVL...				
		...1-040"	...2"	...1-035"	...1"	...2"	...3"	
Dicke [mm]	2.2.2.1	40 - 200	60 - 160	40 - 200				
Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene [kPa] [*]	2.2.2.2	≥ 15		≥ 3,5	80		≥ 3,5	
Druckfestigkeit oder Druckspannung bei 10 % Stauchung [kPa] ^{**}	2.2.2.3	≥ 40		≥ 4	≥ 40		≥ 4	
Scherfestigkeit [kPa] ^{**}	2.2.2.11	X			≥ 20		X	
Schubmodul [kPa]					≥ 1			
Rohdichte [kg/m ³]	2.2.2.4	120			80		120	
Glühverlust [Masse-%]	2.2.2.6	< 4,0		< 5,0	< 3,2		< 5,0	
Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ [W/(m·K)]	2.2.2.5	0,040		0,036	0,041		0,035	
Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ _{grenz} [W/(m·K)]		0,0385		0,0347	0,0394		0,0338	
Wasserdampfdiffusion μ	2.2.2.9	1						
Anzahl der beschichteten Seiten	2.2.2.10	0, 1 oder 2		1 oder 2	0	2	1	1 oder 2
Plattengröße vorzugsweise ³⁾ [mm x mm]	-	800 x 625			1200 x 200		800 x 625	
Besonderheiten	-	-	1)	2)	-		2)	
<p>1) Bei Verwendung der "Sillatherm WVP 2" in Wärmedämm-Verbundsystemen mit Schienenbefestigung müssen die Platten umlaufend an den Kanten, 24 mm von der inneren Oberfläche, eine ca. 3 mm breite und ca. 18 mm tiefe Nut im Werk eingeschnitten bekommen.</p> <p>2) Die Platten setzen sich aus einer verdichteten Deckschicht und einer Unterschicht zusammen. Diese Deckschicht muss gekennzeichnet sein. Die Dämmstoffplatten sind mindestens auf der verdichteten Seite beschichtet</p> <p>3) Andere Plattenformaten sind möglich.</p>								

2.2.2 Weitere Anforderungen an die Eigenschaften der Mineralwolle-Dämmstoffplatten

Sofern keine Angaben zu den einzuhaltenden Werten gemacht werden, gelten die Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans.

** Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.40-142

Seite 5 von 10 | 30. Juli 2010

2.2.2.1 Dicke

Die Dicke der Mineralwolle-Dämmstoffplatten ist nach DIN EN 823 zu bestimmen. Die Grenzabmaße von -1 % oder -1 mm, wobei der größere numerische Wert maßgebend ist, und +3 mm sind einzuhalten. Der Wert der Tabelle 2 ist einzuhalten.

2.2.2.2 Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene

Die Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene ist nach DIN EN 1607 zu bestimmen. Der Wert der Tabelle 2 ist einzuhalten.

2.2.2.3 Druckspannung bei 10 % Stauchung / Druckfestigkeit

Die Druckfestigkeit oder die Druckspannung bei 10 % Stauchung ist nach DIN EN 826 zu bestimmen. Der Wert der Tabelle 2 ist einzuhalten.

2.2.2.4 Rohdichte

Die Rohdichte (ohne Beschichtung) ist als Nennwert angegeben. Bei Prüfungen nach DIN EN 1602 darf der Mittelwert bis zu ± 15 % vom Nennwert abweichen. Einzelwerte dürfen um nicht mehr als ± 10 % vom gemessenen Mittelwert abweichen. Der Wert der Tabelle 2 ist einzuhalten.

2.2.2.5 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit λ_i ist nach DIN EN 12667 bzw. DIN EN 12939 zu bestimmen. Der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} darf nicht überschritten werden. Der Wert der Tabelle 2 ist einzuhalten.

2.2.2.6 Brandverhalten

Die Mineralwolle-Dämmstoffplatten müssen die Anforderungen der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1:2002-06 sowie bei der Prüfung im Brandschacht nach DIN 4102-16 die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-A2 nach DIN 4102-1, Abs. 5.2.2.5a) und 5.2.2.5.d) erfüllen. Der Glühverlust ist nach der Norm DIN EN 13820 zu bestimmen. Die Werte in der Tabelle 2 sind einzuhalten.

Der PCS-Wert der Dämmstoffplatten darf den Wert von 2,0 MJ/kg nicht übersteigen.

2.2.2.7 Dimensionsstabilität bei definierter Temperatur

Die Dimensionsstabilität bei definierter Temperatur ist nach DIN EN 1604 zu bestimmen. Die Prüfung ist nach 48 h Lagerung bei (70 ± 2) °C durchzuführen. Die relative Längenänderung $\Delta \epsilon_l$ und die relative Breitenänderung $\Delta \epsilon_b$ dürfen 1,0 % nicht überschreiten. Die relative Dickenminderung $\Delta \epsilon_d$ darf 1,0 % nicht überschreiten.

2.2.2.8 Langzeitige Wasseraufnahme

Die Wasseraufnahme bei langzeitigem teilweisem Eintauchen W_{ip} ist nach DIN EN 12087 zu bestimmen. Der Wert von 3,0 kg/m² darf nicht überschritten werden.

2.2.2.9 Wasserdampfdiffusion

Die Wasserdampfdiffusion ist gemäß DIN EN 13162 nach DIN EN 12086 zu bestimmen.

2.2.2.10 Beschichtete Dämmstoffplatten

Die Mineralwolle-Dämmstoffplatten sind werkseitig mit keiner Haftbrücke oder mit einer Haftbrücke auf einer oder beiden Seiten beschichtet. Bei einseitiger Beschichtung der Platte mit verdichteter Deckschicht ("Sillatherm WVP 1-035" und "Sillatherm 035 Basisplatte") ist die verdichtete Seite der Dämmstoffplatte (Unterputzseite) zu beschichten. Die Haftbrücken dürfen eingefärbt werden.

Die Zusammensetzungen und Einfärbungen der Haftbrücke müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen und weiteren Angaben übereinstimmen.

2.2.2.11 Scherfestigkeit/Schubmodul

Die Scherfestigkeit und der Schubmodul sind nach DIN EN 12090 an 60 mm dicken Dämmstoffproben zu bestimmen. Es sind die Werte der Tabelle 2 einzuhalten.



2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung und Bezeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Mineralwolle-Dämmstoffplatten nach Abschnitt 2.2 sind entsprechend der Hinterlegung beim Deutschen Institut für Bautechnik werksseitig herzustellen. Die verdichtete Deckschicht ist zu kennzeichnen.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Bauprodukte sind durch eine Verpackung geschützt zu transportieren.

Die Bauprodukte müssen nach den Angaben des Herstellers vor Feuchtigkeit geschützt gelagert werden. Die Dämmstoffplatten sind vor Beschädigung zu schützen.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Bauprodukte, die Verpackung der Bauprodukte oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsnachweis) erfüllt sind. Zusätzlich sind die Mineralwolle-Dämmstoffe auf ihrer Verpackung, ggf. auch auf den Mineralwolle-Dämmstoffen selbst, wie folgt zu kennzeichnen:

- "Für WDV-Systeme mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung geeignet"
- Bezeichnung der Mineralwolle-Dämmstoffplatten
- "Klasse A1 nach DIN EN 13501-1"
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ
- Lagerungsbedingungen
- Kennzeichnung der verdichteten und der beschichteten Seite
- Die Platte "Sillatherm 035 Basisplatte" kann alternativ mit Eigennamen gemäß der Hinterlegung beim DIBt versehen sein
- Dämmstoff glimmt nicht

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle gelten die entsprechenden Regelungen des Prüf- und Überwachungsplans¹, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

¹

Der Prüf- und Überwachungsplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und wird nur der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle zur Verfügung gestellt.



Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchgeführten Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplans, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Für den Entwurf und die Bemessung gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das jeweilige WDVS soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Die Mineralwolle-Dämmstoffplatten nach Abschnitt 2.2 dürfen für den im Abschnitt 1.2 genannten Anwendungsbereich verwendet werden.

Es dürfen maximal nur Dämmstoffdicken und Putzprodukte zum Einsatz kommen, die in den jeweiligen Systemzulassungen geregelt sind.

Die Bestimmungen des Abschnitts 4 sind zu beachten.

Die Bestimmungen der Zulassungen der Dübel sind zu beachten.

3.2 Standsicherheit

3.2.1 Allgemeines

Der Nachweis der Standsicherheit der Dämmstoffplatten ist für den in Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich sowie bei Ausführung gemäß Abschnitt 4 für Gebäude, beansprucht durch Winddruck w_e (Windsoglast) gemäß Anlage 1 bzw. 2 und den folgenden Absätzen, im Zulassungsverfahren erbracht worden. Die Windlasten ergeben sich aus DIN 1055-4.

Für die Befestigung der Dämmplatten sind allgemein bauaufsichtlich zugelassene Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zu verwenden. Die Beanspruchbarkeit der Dübel ist entsprechend dem Verankerungsgrund (Wand) der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Dübel zu entnehmen. Mögliche Verwendungsbeschränkungen in den Zulassungen der Dübel sind zu beachten. Alternativ dürfen auch Dübel mit europäischer technischer Zulassung (ETA) verwendet werden, die einen Tellerdurchmesser entsprechend den folgenden Bestimmungen aufweisen, eine Tragfähigkeit des Dübeltellers von mindestens 1,0 kN, eine Tellersteifigkeit von mindestens 0,30 kN/mm haben und der Einbau oberflächenbündig mit dem Dämmstoff (unter dem Gewebe oder durch das Gewebe) erfolgt.

Für die Mindestanzahl der erforderlichen Dübel gilt Anlage 1 bzw. 2, für die Anordnung der Dübel gilt Anhang A der Norm DIN 55699:2005-02; alternativ dazu darf die erforderliche Dübelmenge nach Abschnitt 3.2.2 bestimmt werden.



3.2.2 WDVS-Lastklassen

In Abhängigkeit vom Dämmstoff, von der Dämmstoffdicke und dem Dübeltellerdurchmesser werden WDVS mit Dämmstoffen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung folgende WDVS-Lastklassen (zul $N_{R,WDVS}$) zugeordnet (WDVS-Lastklassen geben die zulässige Tragfähigkeit des WDVS pro Dübelteller an). Sofern Dübel zum Einsatz kommen, die nicht bündig mit der Oberfläche des Dämmstoffs eingebaut werden, ist die zutreffende WDVS-Lastklasse der jeweiligen Dübel-Zulassung zu entnehmen:

	Dämmstoff							
	WVP1 – 035 035 Basisplatte			WVL 1 WVL 2 WVL 3		WVP 1 - 040		
Dämmstoffdicke [mm]	≥ 40	≥ 60	≥ 40		≥ 40		< 60	≥ 60
Dübeltellerdurchmesser [mm]	≥ 60 ^{*)}	≥ 90	≥ 110	≥ 140	≥ 110	≥ 140	≥ 60	
WDVS-Lastklasse zul $N_{R,WDVS}$ [kN]	0,15	0,167	0,15	0,167	0,133	0,167	0,15	0,167

*) Dübel sind durch das Gewebe zu setzen

Werden WDVS-Lastklassen zur Bestimmung der Dübelmengen herangezogen, so sind folgende Bedingungen zu erfüllen.

$$W_e \leq n \cdot \text{zul } N_{R,Dübel}$$

und

$$W_e \leq n \cdot \text{zul } N_{R,WDVS}$$

mit

W_e : Einwirkungen aus Wind nach DIN 1055-4

n : Dübelanzahl pro m^2

zul $N_{R,Dübel}$: Dübellastklasse

zul $N_{R,WDVS}$: WDVS-Lastklasse

Die Lastklassen beinhalten bereits die Sicherheitsbeiwerte γ_F und γ_M .

Für die Bestimmung der erforderlichen Dübelanzahl ist der kleinere Wert von zul $N_{R,Dübel}$ bzw. zul $N_{R,WDVS}$ maßgebend, wobei folgende Mindestdübelanzahl pro m^2 nicht unterschritten werden darf:

	Dämmstoff			
	WVP 1 – 035 035 Basisplatte	WVP 1 - 040		WVL 1 WVL 2 WVL 3
Dämmstoffdicke [mm]	≥ 40 mm	< 60 mm	≥ 60 mm	≥ 40 mm
Minstdübelanzahl [Stück/ m^2]	4	5	4	4

3.3 Schallschutz

Es gelten die Regelungen zum Schallschutz in den jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für WDVS.



3.4 Brandschutz

3.4.1 Mineralwolle-Dämmstoffplatten

Die Mineralwolle-Dämmstoffplatten sind nichtbrennbar.

3.4.2 WDVS

Hinsichtlich des Brandschutzes sind die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der WDVS festgeschriebenen Dämmstoffdicken maßgebend. Die Eigenschaften zum Brandverhalten eines Gesamtsystems sind in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der WDVS geregelt.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.3.3 durchzuführen.

4.2 Anwendung in Wärmedämm-Verbundsystemen

Bei Anwendung der Mineralwolle-Dämmstoffplatten müssen – unter Beachtung der Abschnitt 1.2 und 3 - der Anwendungsbereich und die Verarbeitungshinweise der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das jeweilige WDVS eingehalten werden, sofern dies nicht zum Widerspruch zu dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung steht. Hierbei sind jedoch die speziellen Regelungen zu den Dübeln zu berücksichtigen (siehe Abschnitt 3).

4.2.1 Befestigung der Dämmstoffplatten "Sillatherm WVP 1-040", "Sillatherm WVP 1-035", "Sillatherm 035 Basisplatte" und "Sillatherm WVP 2"

Die Dämmstoffplatten sind durch Auftragen einer umlaufenden Wulst am Plattenrand und Klebepunkten in der Mitte so mit Klebemörtel zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % erreicht wird.

Bei zur Klebeseite beschichteten Dämmstoffplatten, die gemäß Abschnitt 2.3.3 entsprechend gekennzeichnet sein müssen, darf der Klebemörtel auch vollflächig oder teilflächig auf den Untergrund aufgetragen werden. Bei vollflächigem auftragen ist der Klebemörtel unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmplatten mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Bei teilflächigem Auftrag muss der Klebemörtel wulstförmig auf den Untergrund aufgetragen werden, so dass mindestens 50 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sind. Die Kleberwülste müssen ca. 5 cm breit und in Wulstmitte mindestens 10 mm dicke sein. Der Achsabstand der Kleberwülste darf 10 cm nicht überschreiten. Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, mit der beschichteten Seite in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

Für die Befestigung der Dämmplatten "Sillatherm WVP 1-040" müssen - zusätzlich zur Verklebung - für den vorliegenden Untergrund Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm verwendet werden.

Die Befestigung der Dämmplatten "Sillatherm WVP 1-035" und "Sillatherm 035 Basisplatte" erfolgt genauso, wie die der Dämmstoffplatten "Sillatherm WVP 1-040", wobei die Dübel immer durch das Bewehrungsgewebe des aufgetragenen Unterputzes gesetzt werden müssen. Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 90 mm dürfen auch unter dem Bewehrungsgewebe des aufgetragenen Unterputzes befestigt werden. Die Dämmplatten "Sillatherm WVP 1-035" und "Sillatherm 035 Basisplatte" dürfen nur so eingebaut werden, dass die verdichtete Deckschicht der Dämmstoffplatte dem Untergrund abgewendet ist bzw. zur Außenseite liegt.

Für die Befestigung der Dämmstoffplatte "Sillatherm WVP 2" bei Systemen mit Schienenbefestigung gelten die Bestimmungen in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die WDVS mit Schienenbefestigung.



Für die Dämmstoffe "Sillatherm WVP 1-040" und "Sillatherm WVP 2" gelten die Mindestanzahlen der erforderlichen Dübel, die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des jeweiligen WDVS angegeben sind. Für den Dämmstoff "Sillatherm WVP 1-035" und "Sillatherm 035 Basisplatte" gilt die Mindestanzahl der erforderlichen Dübel zur Befestigung der Dämmstoffplatten nach Anlage 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

4.2.2 Befestigung der Dämmstofflamellen "Sillatherm WV L 1", "Sillatherm WV L 2" und "Sillatherm WV L 3"

Die Mineralwolle-Lamelle "Sillatherm WV L 1" muss mit Klebemörtel vollflächig auf den Untergrund geklebt werden. Für die Verwendung als geklebtes WDVS muss der Untergrund mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm² aufweisen.

Die vorbeschichteten Mineralwolle-Lamellen "Sillatherm WV L 2" und "Sillatherm WV L 3" können vollflächig verklebt werden, sie dürfen aber auch teilflächig auf den Untergrund verklebt werden, sofern die teilflächige Verklebung für Mineralwolle-Lamellendämmplatten in den jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für WDVS zulässig ist und die beschichtete Seite zum Untergrund zugewandt ist..

Bei geklebten Systemen sind die Mineralwolle-Lamellen im Bereich vom Winddruck $w_e = -1,6 \text{ kN/m}^2$ bis $-2,2 \text{ kN/m}^2$ mit den in den jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für WDVS angegebenen Dübelanzahlen zu befestigen.

Bei gedübelt und geklebten Systemen müssen – zusätzlich zur Verklebung - Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm durch das Bewehrungsgewebe des aufgebrauchten Unterputzes gesetzt werden. Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 110 mm oder 140 mm dürfen unter dem Bewehrungsgewebe des aufgebrauchten Unterputzes gesetzt werden. Für die Mindestanzahl der erforderlichen Dübel gelten die jeweiligen Angaben in Anlage 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

4.3 Weitere Informationen

Die Mineralwolle-Dämmstoffplatten müssen so gelagert und eingebaut werden, dass eine planmäßige Durchfeuchtung ausgeschlossen werden kann.

Manfred Klein
Referatsleiter
Berlin, 30. Juli 2010



Tabelle 1: Mineralwolle-Lamellen "Sillatherm WVL 1, WVL 2 und WVL 3"

Winddruck w_e (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 3.2 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 110 mm zur Befestigung von Dämmstofflamellen mit den Abmessungen 1200 mm x 200 mm (Dübelung unter dem Gewebe)

Dämmstoffdicke [mm]	Dübel- lastklasse [kN/Dübel]	Winddruck w_e bis [kN/m ²]				
		- 0,56	- 0,77	- 1,0	- 1,6	- 2,2
≥ 40	≥ 0,15	4	6	8	10	14

Tabelle 2: Mineralwolle-Lamellen "Sillatherm WVL 1, WVL 2 und WVL 3"

Winddruck w_e (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 3.2 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 140 mm zur Befestigung von Dämmstofflamellen mit den Abmessungen 1200 mm x 200 mm (Dübelung unter dem Gewebe)

Dämmstoffdicke [mm]	Dübel- lastklasse [kN/Dübel]	Winddruck w_e bis [kN/m ²]				
		- 0,56	- 0,77	- 1,0	- 1,6	- 2,2
≥ 40	≥ 0,20	4	4	5	8	11
	= 0,15	4	6	8	10	14



SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG Werk Ladenburg Dr.-Albert-Reimann-Straße 20 68526 Ladenburg	Mindestdübelanzahl für die "Sillatherm WVL 1, WVL 2 und "WVL 3"	Anlage 1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.40-142 vom 30. Juli 2010
--	--	--

Tabelle 3: Mineralwolle-Dämmplatten "Sillatherm WVP 1-035" und "Sillatherm 035 Basisplatte"

Winddruck w_e (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 3.2 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmstoffplatten mit den Abmessungen 800 mm x 625 mm (Dübelung durch das Gewebe)

Dämmstoffdicke [mm]	Dübel- lastklasse [kN/Dübel]	Winddruck w_e bis [kN/m ²]				
		- 0,56	- 0,77	- 1,0	- 1,6	- 2,2
≥ 40	≥ 0,20	4	4	5	8	11
	= 0,15	4	6	8	10	14

Tabelle 4: Mineralwolle-Dämmplatten "Sillatherm WVP 1-035" und "Sillatherm 035 Basisplatte"

Winddruck w_e (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 3.2 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 90 mm zur Befestigung von Dämmstoffplatten mit den Abmessungen 800 mm x 625 mm (Dübelung unter dem Gewebe)

Dämmstoffdicke [mm]	Dübel- lastklasse [kN/Dübel]	Winddruck w_e bis [kN/m ²]				
		- 0,56	- 0,77	- 1,0	- 1,6	- 2,2
≥ 60	≥ 0,20	4	4	6	8	12
	= 0,15	4	6	8	10	14

Tabelle 5: Mineralwolle-Dämmplatten "Sillatherm WVP 1-035" und "Sillatherm 035 Basisplatte"

Winddruck w_e (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 3.2 mit einem Telldurchmesser von mindestens 110 mm zur Befestigung von Dämmstoffplatten mit den Abmessungen 800 mm x 625 mm (Dübelung unter dem Gewebe)

Dämmstoffdicke [mm]	Dübel- lastklasse [kN/Dübel]	Winddruck w_e bis [kN/m ²]				
		- 0,56	- 0,77	- 1,0	- 1,6	- 2,2
≥ 40	≥ 0,20	4	4	6	8	12
	= 0,15	4	6	8	10	14



SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG Werk Ladenburg Dr.-Albert-Reimann-Straße 20 68526 Ladenburg	Mindestdübelanzahl für die "Sillatherm WVP 1-035"	Anlage 2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.40-142 vom 30. Juli 2010
--	---	--